

# SATZUNG

des

## *Musikverein Salzbergen e.V. 1949*

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Er führt sodann den Namen Musikverein Salzbergen e.V. Sitz des Vereins ist Salzbergen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Musikgutes und des Orchesterspiels verwirklicht.

(2) Der Verein will ein leistungsfähiges Blasorchester bilden und mit ihm geistliche und weltliche Musik ausüben und aufführen. Schulung, Stimmbildung und Vermittlung von Gemeinschaft erfolgen in Proben, Übungsstunden sowie durch Konzerte und Konzertreisen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen niemanden begünstigen.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

kann jede natürliche Person werden.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive, passive und fördernde Mitglieder,
- a) aktives Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die bestrebt sind, die Zwecke des Vereins durch Tätigkeiten im Sinne von § 2 insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung zu fördern,
  - b) förderndes Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen wollen, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
  - c) passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die vorübergehend nicht aktiv sind.
- (3) Aktive Mitglieder, die die Zwecke des Vereins im Sinne von § 2 aus persönlichen, familiären oder finanziellen Gründen nicht fördern, können als passive Mitglieder geführt werden. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, hat der Vorstand über die Änderung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft, sowie von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft zu entscheiden.

## § 5

### Ehrenmitglieder

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder seine Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, nicht aber ihre Pflichten.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Jugendlichen ist davon abhängig, dass sie zunächst für drei Monate als Gastmitglied tätig sind.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Vereinsbeitritt enthalten.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das noch  
 in voller Höhe zu entrichten. Der Austritt erfolgt durch  
 dem Mitglied des Vorstandes.

rein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in  
 des Vereins verstößt. Der Vorstand kann ein solches  
 Mitglied auch lediglich von einzelnen Veranstaltungen des Vereins (z.b. Konzerten oder  
 Konzertreisen) ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erhebt ein  
 Mitglied gegen einen Ausschluss Einwände, so beschließt darüber die nächste  
 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur  
 Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Verein und seine Bestrebungen nach bestem Können zu unterstützen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den jährlich festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zum 15. April auf das Vereinskonto zu zahlen. Einzugsermächtigung kann abgegeben werden. Von den Mitgliedern wird eine rege Beteiligung auch an den Veranstaltungen erwartet, an denen sie nicht selbst aktiv beteiligt sind.

## § 9

### Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein bietet. Die Art der Vergünstigung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied gleiches Stimmrecht.

## § 10

### Beiträge

Der Verein erhebt einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 11

### Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 12

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Jugendvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss aktives Mitglied, die übrigen Vorstandsmitglieder können auch fördernde Mitglieder sein.

§ 12 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, bei einem Wert von mehr als 3.000,00 €, durch zwei Mitglieder des Vorstandes in den Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Festsetzung eines Terminplan für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes;
5. Abschluß und Kündigung von Verträgen;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Entscheidung über eine aktive oder passive Mitgliedschaft.

(4) Der Vorstand kann ordentlichen Mitgliedern Aufgaben des Vorstandes übertragen.

## § 13

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die jeweiligen Aufgaben für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem ordentlichen Mitglied übertragen.

## § 14

### **Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 15

### Vereinsführung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Dirigent ist in seiner Dirigententätigkeit und der musikalischen Leitung des Orchesters unabhängig, hat aber Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu treffen.

## § 16

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Arbeiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Vereins und führt die Kassengeschäfte. Der Mitgliederversammlung erstattet er den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Berichterstattung über den Kassenbericht kann auf den/die Kassierer/in übertragen werden.

## § 17

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wird die Mitgliederversammlung vom Geschäftsführer geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im Frühjahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung. Sie wird vorab per email zugestellt und spätestens auf der letzten Probe vor der Versammlung verteilt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Soll über eine Satzungsänderung beschlossen werden, müssen die alte Satzungsregelung und der Wortlaut der neuen Regelung in der Einladung mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der gleichen Weise auf einen möglichst nahen Termin einzuberufen, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder das schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

(4) Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung sind ausschließlich:

1. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes
2. Abberufungen der Mitglieder des Vorstandes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 3 der Satzung
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4a) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens durch zwei aktive Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören. Hierzu muss die Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüfer aus den aktiven Mitgliedern für ein Geschäftsjahr bestellen.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 18

### Wahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden, wenn ein Antrag nach § 17 Abs. 3 der Satzung vorliegt. Gleichzeitig ist eine Neuwahl erforderlich.

(2) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(3) Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied, welches mindestens 16 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr angehört. Gesetzliche Vertreter sind zur Ausübung des Wahlrechts nicht berechtigt. Für die Wahl des Jugendvertreters sind auch die aktiven Mitglieder wahlberechtigt, die noch nicht 16 Jahre alt sind. Diese zählen bei der Bestimmung der wahlberechtigten Mitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht mit.

(4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

## § 19

### Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch mündliche Bekanntgabe auf der wöchentlichen Probe oder in sonst üblicher Weise.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Änderungen des § 17 Abs. 4 Nr. b, f, g dieser Satzung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 20

### Auflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Salzbergen, den 09. Januar 2009

Lorenz Cichon  
Lorenz Cichon (1. Vorsitzender)

Reinhard Altemeyer  
Reinhard Altemeyer (Geschäftsführer)